

Region  
**Amstetten**

Zusammenfassung

## Impressum:

### MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

**BEARBEITUNG:** Paul ACHATZ | Florian JIRES | Konstantin KOHL | Daniel YOUSSEF | Sibylla ZECH

### PLANUNGSBÜRO:

stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH

1070 Wien | Kirchengasse 19/12 | Tel.: +43 (0)1/2361912  
wien@stadtland.at | www.stadtland.at



noe **N** regional

Die Kraft der Gemeinsamkeit

Die vorliegende Broschüre zur Regionalen Leitplanung der Region Amstetten, erstellt vom Büro stadtland, gibt einen Überblick zum Prozess der Regionalen Leitplanung, zu den wesentlichen Zielsetzungen, Inhalten bzw. thematischen Schwerpunkten sowie einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Die Inhalte der Regionalen Leitplanung Amstetten münden in das „Regionale Raumordnungsprogramm Amstetten Nord“, wobei die Regionsabgrenzung beibehalten wird.

**LAYOUT:** Horvath Grafik Design GmbH

St. Pölten, Juli 2024

# Inhalt

1.	Einleitung .....	4
2.	Die Region Amstetten .....	5
3.	Der Weg zum Regionalen Leitplan Amstetten .....	7
4.	Konkrete Ziele .....	10
5.	Kernthemen der Regionalen Leitplanung .....	11
5.1	Siedlungsentwicklung .....	11
5.2	Agrarische Schwerpunkträume .....	14
5.3	Multifunktionale Landschaftsräume .....	16
6.	Weitere Themen .....	19
7.	Der Weg zum Regionalen Raumordnungsprogramm .....	20
8.	Reflexion und Evaluierung .....	21

# 1. Einleitung



In der Raumordnung Niederösterreichs spielt die regionale Ebene seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle. Dabei stellen die **Regionalen Leitplanungen** einen **neuen Ansatz** dar – sie sind der Erstellung bzw. Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgelagert und bieten Gemeinden und Land die Möglichkeit einer frühzeitigen und partnerschaftlichen Abstimmung von raumrelevanten Themen.

Aufgesetzt als **regional individuelles Format**, haben die Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit, die Weichen für eine **positive Entwicklung** der Region und ihrer Gemeinden zu stellen. Dabei bleibt jedoch die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Örtlichen Raumordnung aufrecht und wird nicht in Frage gestellt.

Die Region Amstetten hat sich in dem Prozess intensiv mit den **Themen Siedlungs- und Standortentwicklung sowie Landschaft, Grün- und Freiräume** beschäftigt und entsprechende Maßnahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Regionsentwicklung gesetzt.

Die vorliegende Publikation gibt nicht nur einen Überblick über das Erreichte. Sie steht auch für den Aufbruch in die gemeinsame Umsetzung durch die Region und das Land. Erst durch diesen Schritt wird **Raumplanung zur Zukunftsplanung**. Für die Umsetzung einer gelungenen Entwicklung wünsche ich allen Gemeinden weiterhin viel Erfolg.

Stephan Pernkopf/LH-Stellvertreter



Mit Stand 01.01.2023 lebten in der Region Amstetten insgesamt 114.292 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) auf einer Fläche von 894,4 km<sup>2</sup>. Die Bevölkerungsdichte (bezogen auf den Dauersiedlungsraum) liegt mit 155 EW/km<sup>2</sup> leicht über dem Niederösterreich-Schnitt von 145 EW/km<sup>2</sup>.

In Hinblick auf die Struktur der Gemeinden kann die Region als eher heterogen beschrieben werden. Es sind sowohl größere Orte mit über 2.000 EW (18% der Orte), wie auch viele Gemeinden unter dieser Größe vorhanden. Vereinzelt Streulagen als Teil der Kulturlandschaft sind als traditionelle Siedlungsform anzusehen. Eine generelle Siedlungskonzentration ist rund um Amstetten bzw. St. Valentin und Haag mit einem Anteil von 27% an der Gesamtbevölkerung festzustellen. Auf der Ebene der Ortschaften zeigt sich weiter ein heterogenes Bild. Es gibt sowohl Gemeinden mit vielen Katastralgemeinden, wie Neustadtl an der Donau oder Sonntagberg, als auch Orte mit nur einer Unterteilung wie St. Valentin oder Haag.

Laut dem Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035) ist Amstetten als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt zu sehen, Sankt Valentin und St. Peter in der Au gelten als regionale Entwicklungsschwerpunkte.

Aus der Analyse hat sich ergeben, dass die Gemeinde Amstetten als Bezirkszentrum sowie die Gemeinden St. Valentin, Haag, Ennsdorf, St. Peter in der Au und Seitenstetten eine zentrale Versorgungsfunktion für die Region Amstetten innehaben, da sich hier die wesentlichen Funktionen und Ausstattungen der Daseinsvorsorge bündeln. Dem stehen im Gegensatz dazu die übrigen 25 Gemeinden gegenüber, die primär als Wohngemeinden fungieren.

Die hochrangigste öffentliche Verkehrsinfrastruktur bildet die Westbahn. Amstetten und St. Valentin fungieren hier als wichtige Knotenpunkte. Weitere Verbindungen abseits dieses zentralen Erschließungskorridors werden durch Bussysteme und Nebenbahnen (Strecke Amstetten-Waidhofen an der Ybbs und St. Valentin-Steyr) öffentlich garantiert. Dennoch fehlende Erschließungen werden durch Fahrtendienste wie „EMIL“ oder „Mosti“ kompensiert. Überregional interessant für den Radverkehr sind der im Norden angrenzende Donau-Radweg sowie der teilweise durch die Region verlaufende Ybbstal-Radweg.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden hat eine langjährige Tradition: Es gibt fünf Kleinregionen (Ybbstal-Eisenstraße, Ostarrichi-Mostland, Herz des Mostviertels, Mostviertel Ursprung sowie Donau-Ybbsfeld). Der Bezirk Amstetten ist Teil von zwei Klima- und Energie-modellregionen (KEM) sowie von zwei Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!). Die Einteilung der Teilregionen erfolgte in den Kommunikationsgruppen.

Nach dem Naturschutzkonzept des Landes Niederösterreich fällt die Leitplanungsregion Amstetten in die Hauptregion Mostviertel mit den Unterregionen Strudengau-Ostrong-Hiesberg sowie Westliches Alpenvorland und Westliche Flyschzone.

# 3. Der Weg zum Regionalen Leitplan Amstetten

Abbildung 2: **Prozessablauf der Regionalen Leitplanung**

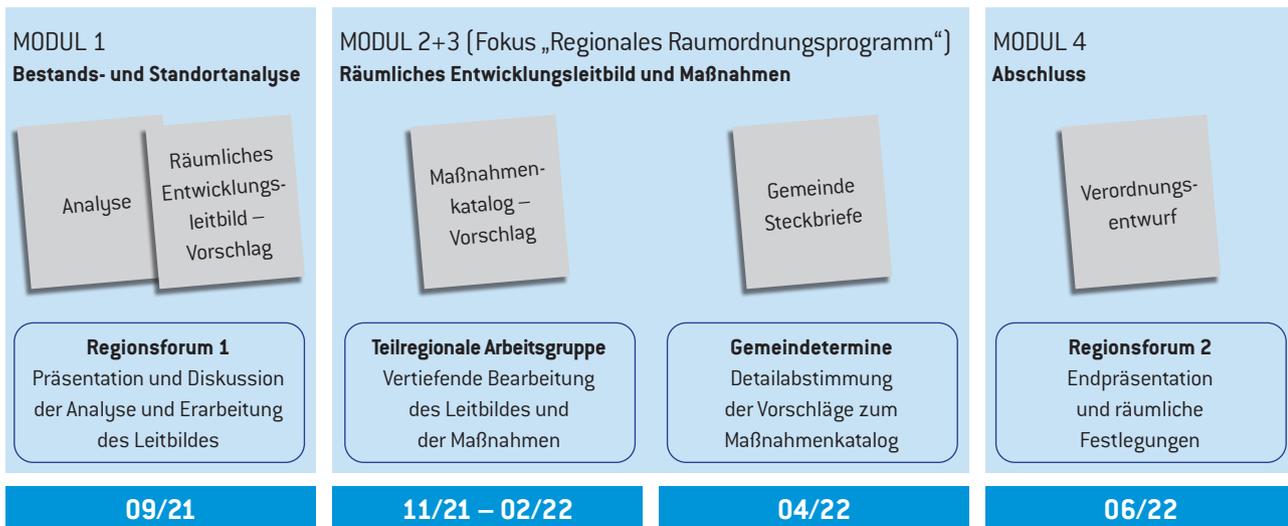


Abbildung: RU7

In den ersten Fachvorschlag, der im Zuge der zweiten Runde der Teilregionalen Arbeitsgruppen im Februar 2022 präsentiert wurde, waren zahlreiche Anmerkungen und Stellungnahmen aufgenommen worden. In diesem Prozessschritt wurde bewusst mit einer groben Maßstabsebene gearbeitet, um die regionale Entwicklungsperspektive in den Vordergrund zu stellen.

Auf Basis dieser Anmerkungen wurden Änderungswünsche aufgenommen, geprüft und mittels Ampelpunkten räumlich verortet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden etwaige Änderungen wie folgt dokumentiert:

- **Grün:** Festlegungen, die breiten Konsens finden bzw. den Änderungswunsch der Gemeinde berücksichtigen
- **Gelb:** Festlegungen mit Diskussions- bzw. Klärungsbedarf (z.B. räumliche Verortung)
- **Rot:** Festlegungen, bei denen der Änderungswunsch der Gemeinde aus fachlicher Sicht nicht berücksichtigt wurde

Abbildung 3: **Veränderung Ampelstatus in der Regionalen Leitplanung**

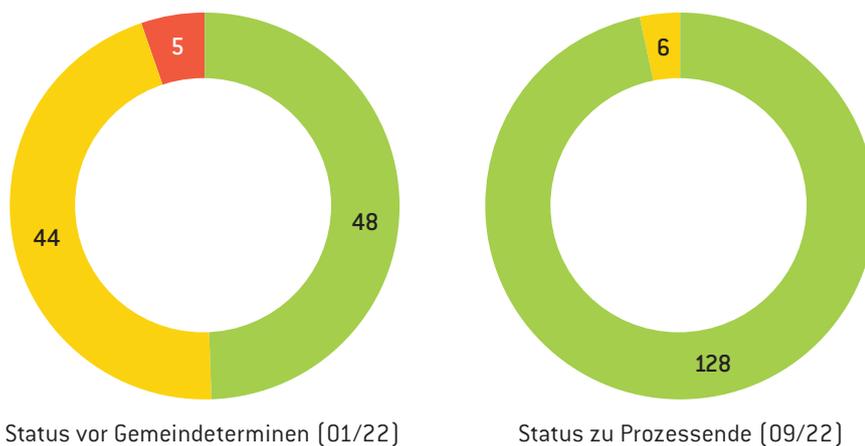


Abbildung: stadtländ

Vor den Gemeindeterminen zeigte sich ein gemischtes Bild. Knapp die Hälfte der Änderungswünsche wurde bereits eingearbeitet (z.B. die Berücksichtigung von Erweiterungsflächen der Örtlichen Entwicklungskonzepte, Entfernung von Restflächen im Siedlungsbereich), etwa 45% der Änderungen standen auf Gelb sowie insgesamt 5 Punkte auf Rot. In den anschließenden Gemeindeterminen konnte durch Diskussionen auf Augenhöhe in fast allen Fällen Konsens zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Insgesamt waren mit dem Ende der Regionalen Leitplanungen 94 Einmeldungen auf Grün gestellt und lediglich 3 auf Gelb.

Abbildung 4–6: Stimmungsbilder zu Regionsforen und Teilregionalen Arbeitsgruppen





Foto: stadland

## 4. Konkrete Ziele

Ausgangspunkt des Leitplanungsprozesses sind die folgenden **landesweiten Grundprinzipien für eine nachhaltige Raumentwicklung**:

1. Die Region als zentrale Handlungsebene stärken und kooperative, interkommunale Raumentwicklung fördern.
2. Eine räumlich ausgewogene Landesentwicklung sowie dezentrale Konzentration mit leistungsfähigen regionalen Zentren weiterverfolgen.
3. Die ländlichen Räume fördern und regionale Kristallisationskerne (= Schwerpunkte) entsprechend (weiter)entwickeln.
4. Die entwicklungsstarken Regionen entlasten und Dynamiken in geordnete Bahnen lenken.
5. Die Siedlungsstrukturen für Wohnen, Industrie und Gewerbe ressourcensparend, klimaschonend und resilient entwickeln.
6. Die räumliche Entwicklung konsequent am Öffentlichen Verkehr ausrichten und die verschiedenen Formen der Aktiven Mobilität nutzen.
7. Die wertvollen Grün- und Freiräume sowie Räume für die nachhaltige Energieerzeugung sichern, Landschaften in Wert setzen und ihre multifunktionale Nutzung stärken.
8. Die Bodenfunktionen für die Produktion von Lebensmitteln im Sinne der Ernährungssicherheit erhalten und die Biodiversität fördern.
9. Nutzungsmischung neu denken, kompakte Siedlungsstrukturen schaffen und Innen- vor Außenentwicklung den Vorzug geben.
10. Bodenverbrauch und Bodenversiegelung rasch und deutlich reduzieren.

Darauf aufbauend, wurden in den Leitplanungsprozessen **konkrete Ziele für die Region** zu den Kernthemen erarbeitet:

### Ziele zu Siedlungsentwicklung:

- Stadt- und Ortskernentwicklung: Sicherung der dörflichen Struktur zum Wohnen, Arbeiten und Leben
- Lenken der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit hoher Wohn- und Versorgungsqualität: Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung
- Förderung kompakter Siedlungen mit hoher Qualität für Wohnen, Arbeiten und Freizeit

### Ziele zu Überörtlicher Betriebsgebietsentwicklung:

- Die Region als Wirtschafts- und Wohnstandort erfolgreich positionieren sowie ein breites Angebot an Arbeitsplätzen und Ausbildungsmöglichkeiten bieten
- Standortkonkurrenz innerhalb der Region vermeiden, den Wirtschaftsstandort durch interkommunale Kooperation stärken

### Ziele zu Landschafts-, Grün- und Freiraumentwicklung:

- Die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung sowie die wertvollen Naturräume der Region auch in Zukunft erhalten, indem
  - die Ökosystemleistungen von Landschaft und Boden sichergestellt werden sowie
  - der Grün- und Freiraum als strukturgebendes Element der Siedlungsentwicklung herangezogen wird.
- Die „grüne Infrastruktur“ wird als Voraussetzung für eine lebenswerte und lebensfähige Region, als weicher Standortfaktor für eine erfolgreiche regionale Wirtschaft und als Grundlage für den Tourismus in der Region wertgeschätzt.
- Naturräume und Kulturlandschaft werden in ihrer Charakteristik und ihren Funktionen erhalten, insbesondere identitätsstiftende Naturräume der Region wie Mostbaumalleen, naturnahe Gewässer und Wälder.
- Bei der Landschaftsvernetzung wird über die Gemeindegrenzen hinausgedacht und gehandelt.

# 5. Kernthemen der Regionalen Leitplanung

Im Zuge des Prozesses haben sich folgende verordnungsrelevante Inhalte für das künftige Regionale Raumordnungsprogramm herauskristallisiert:

- Überörtliche Siedlungsgrenzen
- Agrarische Schwerpunkträume
- Multifunktionale Landschaftsräume (bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile bezeichnet)

Das im Prozess behandelte Thema der Überörtlichen Betriebsgebiete wird nicht in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen. Die gemeinsam erarbeiteten Grundlagen sollen jedoch für weiterführende Überlegungen bzw. Planungsfragen Verwendung finden.

Außerdem werden im Geltungsbereich des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramms Untere Enns (LGBl. 8000/35-0) Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe textlich und grafisch festgelegt.

## 5.1 Siedlungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Leitplanungsregion Amstetten gestaltete sich im Zeitraum zwischen 1991 bis 2021 insgesamt als durchwegs positiv und steigend. Allerdings ist festzustellen, dass das Wachstum allgemein knapp unter dem niederösterreichischen Durchschnitt liegt, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist.

1991 hatte die Region Amstetten eine Bevölkerung von insgesamt 99.894 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW), die bis zum Jahr 2021 auf 112.845 EW gestiegen ist. In Prozentpunkten betrug die Veränderung der Bevölkerung im Vergleichsraum 2016 zu 2021 auf Bundeslandebene +2,2%, während die Region Amstetten eine Zunahme von +2,1% verzeichnen konnte.

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung und -prognose 1991–2040 – Leitplanungsregion im Vergleich zu NÖ gesamt



Quelle: Statistik Austria (2021), eigene Darstellung

Bei genauerer, kleinräumiger Betrachtung fällt auf, dass einzelne Gemeinden in der Region vom beschriebenen regionalen Trend in Amstetten unterschiedlich stark betroffen waren und sind.

Die Tendenz des steigenden Bevölkerungsstandes in der Region Amstetten wird sich laut Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2040 weiter fortsetzen und auch noch deutlich verstärken (siehe Abbildung 7). In Prozentpunkten wird der prognostizierte Bevölkerungszuwachs im gesamten Bundesland Niederösterreich 8,0% betragen, der Wert für die Leitplanungsregion beläuft sich auf 5,3%.

Grundsätzlich sollen die Gemeinden im Rahmen der Überlegungen zur Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene bei der Lenkung der Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Da Siedlungsentwicklung neue Entwicklungen ebenso miteinschließt wie die Sanierung und Belegung der Orts- und Stadtkerne, bildet die eigenverantwortliche örtliche Planung der Gemeinden eine wichtige Grundlage für das Gelingen der regionalen Abstimmung.

Es wird das Ziel verfolgt, das Siedlungswachstum vorrangig in gut erreichbare sowie gut versorgte Orte zu lenken und damit eine Basis für eine auch langfristig gewährleistete Versorgung mit Infrastrukturleistungen zu schaffen. Um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, ist die Verordnung von Siedlungsgrenzen ein bewährtes Mittel.

### Das Instrument der Regionalen Siedlungsgrenzen

Um in Zukunft die zusätzliche Abgrenzung von wertvollen Naturräumen zu Siedlungsgebieten, aber auch den Erhalt des Orts- bzw. Landschaftsbildes sicherzustellen, können im Regionalen Raumordnungsprogramm **Siedlungsgrenzen** festgelegt werden. Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende **rechtliche Regelung** ist vorgesehen:

Siedlungsgrenzen sind gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. §6 (3) bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

*Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.*

*In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.*

Überörtliche Siedlungsgrenzen stellen unter anderem ein bewährtes Instrument zur Begrenzung von Zersiedelung, zum Schutz wertvoller Naturräume, zur Erhaltung besonderer Landschaftselemente und zur Verhinderung einer linienhaften Siedlungsentwicklung dar. In Regionen mit moderater Bevölkerungsentwicklung sind Überörtliche Siedlungsgrenzen bevorzugt an markanten Standorten auszuweisen. Im nachfolgenden Kartenausschnitt (Abbildung 8) sind exemplarisch drei Siedlungsgrenzen dargestellt. Dabei wird die Stoßrichtung in der Leitplanungsregion Amstetten klar: Siedlungsgrenzen sollen die Gemeinden in ihrer Entwicklung nicht behindern, sie sollen allerdings ungewünschten Entwicklungen vorbeugen. Wie hier ersichtlich ist, wird das Instrument der Überörtlichen Siedlungsgrenzen punktuell eingesetzt.

**Abbildung 8: Grundlage für die Verordnung zu den Überörtlichen Siedlungsgrenzen (rote Linien; Ausschnitt der Region)**



Quellen: Land NÖ, Büro RaumRegionMensch, data.gv.at; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Amstetten 3 flächige und 15 lineare Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns übernommen. Ergänzend wurden für die weiteren Gemeinden 27 lineare Siedlungsgrenzen im finalen Fachvorschlag festgehalten, die in den Entwurf der Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Amstetten Nord übergeführt wurden.

## 5.2 Agrarische Schwerpunkträume

Zentrales Ziel der Maßnahme sind Sicherung und Erhalt der Ernährungssicherheit sowie der regionalen landwirtschaftlichen Produktion. Grundgedanke ist, die besten Böden in der Leitplanungsregion zur Stärkung der regionalen Kreisläufe für die Landwirtschaft zu schützen. Die Festlegungen zielen auf besonders gut geeignete und große zusammenhängende Produktionsräume ab.

### Das Instrument der Agrarischen Schwerpunkträume

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft und lassen gleichzeitig für die Landwirtschaft entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu.

Agrarische Schwerpunkträume können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert. Auch in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung, Biodiversitätserhalt, Bindung von Kohlenstoff und Vermeidung von Bodenversiegelung sind sie von Relevanz.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen), basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarischen Schwerpunkträume gesichert wird.

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*In den Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- **Grünland-Land- und Forstwirtschaft**
- **Erhaltenswerte Gebäude im Grünland**
- **Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen**
- **Grünland-Windkraftanlagen**
- **Grünland-Kellergassen**
- **Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche**
- **Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen**

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraums erreicht werden kann.*

In der nachfolgenden Karte (Abbildung 9) ist ein exemplarischer Ausschnitt zur Festlegung der Agrarischen Schwerpunkträume abgebildet. Im Luftbild zeigen sich die großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich.

Abbildung 9: Grundlage für die Verordnung zu den Agrarischen Schwerpunkträumen (rotbraune Flächen; Ausschnitt der Region)



Quellen: Land NÖ, Büro Knollconsult, data.gv.at; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Amstetten Agrarische Schwerpunkträume im Ausmaß von 20.233 Hektar vorgeschlagen. Die Flächen befinden sich insbesondere im Raum St. Peter in der Au-Seitenstetten sowie in und rund um die Gemeinde Viehdorf. Dieser Stand stellt das finale Ergebnis des Leitplanungsprozesses und die Grundlage für die Verordnungswendung dar. Die Letztentscheidung zu den Festlegungen liegt beim Land NÖ gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung.

### 5.3 Multifunktionale Landschaftsräume

Ziel der regionalen Strategie zu Landschaft, Grün- und Freiraum ist es, die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung sowie die wertvollen Naturräume der Region auch in Zukunft zu erhalten, indem:

- die Ökosystemleistungen von Landschaft und Boden sichergestellt werden, vor allem als
  - Lebensraum von Pflanzen und Tieren, durch deren Schutz und Vernetzung (insbesondere Grünlandbereiche und Biotope; Berücksichtigung der Europaschutzgebiete)
  - Grundlage für die Produktion landwirtschaftlicher Produkte (hoher Stellenwert, Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen besonders wichtig)
  - wesentlicher Faktor für den Bodenschutz, die Kohlenstoffbindung, den Grund- und Hochwasserschutz sowie die Klimaregulation
  - wesentlicher Erholungsfaktor für die Bevölkerung
- eine multifunktionale Nutzung der Landschaft möglich bleibt und eine Abwägung und Kooperation zwischen Energieerzeugung, Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus aktiv angestrebt wird
- der Grün- und Freiraum als strukturgebendes Element der Siedlungsentwicklung herangezogen wird

#### Das Instrument der Multifunktionalen Landschaftsräume

Die im bisherigen Prozess als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Multifunktionale Landschaftsräume bezeichnet, um die im Prozess angewandte Methodik stärker zu unterstreichen. Sie sind hinsichtlich ihrer Landschaftsleistungen besonders hochwertige Flächen – auch im Sinne der Sicherung der niederösterreichischen Kulturlandschaft.

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität und Identität der niederösterreichischen Kulturlandschaft sowie die Klimawandelresilienz der Regionen zu sichern.

Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden folgende Landschaftsfunktionen berücksichtigt:

- **Lebensraum** (Habitate, Vernetzung)
- **Produktion** (landwirtschaftliche Produktion)
- **Regulation** (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz)
- **Erholung** (Erholungswert)

Im Zusammenhang mit der Klimawandelresilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die über eine hohe Regulationsfunktion, aber auch Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

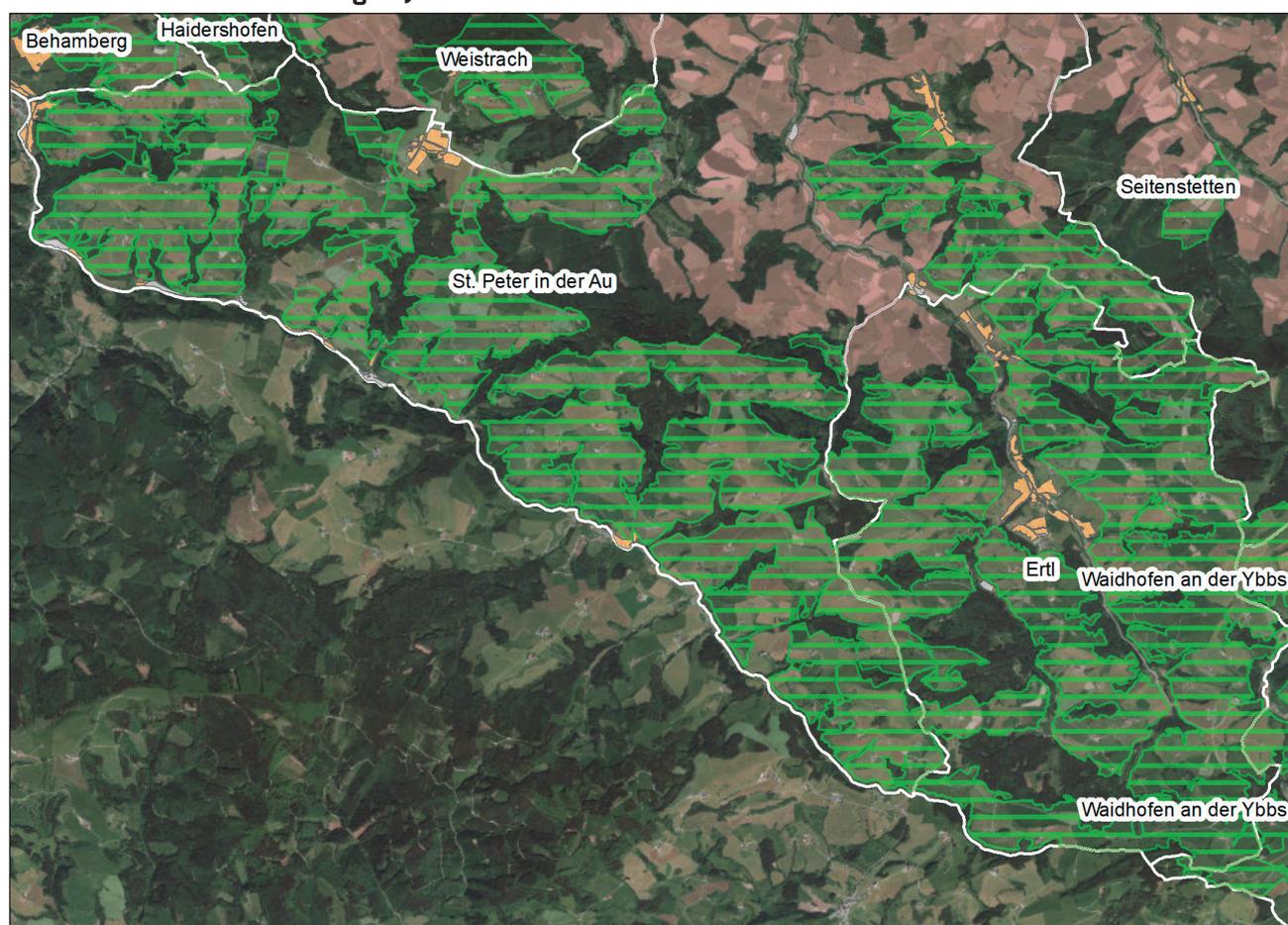
*In den Multifunktionalen Landschaftsräumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- *Grünland-Land- und Forstwirtschaft*
- *Grünland-Grüngürtel*
- *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland*
- *Grünland-Parkanlagen*
- *Grünland-Ödland/Ökofläche*
- *Grünland-Wasserflächen*
- *Grünland-Freihalteflächen*
- *Grünland-Windkraftanlagen*
- *Grünland-Kellergassen*
- *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Multifunktionalen Landschaftsraums erreicht werden kann.*

In der nachfolgenden Abbildung 10 ist ein exemplarischer Ausschnitt zur Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume abgebildet. Im Luftbild zeigen sich die großen zusammenhängenden naturräumlichen Flächen deutlich.

**Abbildung 10: Grundlage für die Verordnung zu den Agrarischen Schwerpunkträumen (grün schraffierte Flächen; Ausschnitt der Region)**



Quellen: Land NÖ, Büro Knollconsult, data.gv.at; eigene Darstellung

Insgesamt wurden in der Leitplanungsregion Amstetten Multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von 22.546 Hektar vorgeschlagen. Diese Flächen liegen insbesondere in den voralpinen Lagen im Süden des Bezirks sowie in weiteren Gemeinden an der Donau. Dieser Stand stellt das finale Ergebnis des Leitplanungsprozesses und die Grundlage für die Verordnungswendung dar. Die Letztentscheidung zu den Festlegungen liegt beim Land Niederösterreich gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung.

## 6. Weitere Themen

Damit **weitere wichtige Themen** aus dem Prozess nicht verloren gehen, wurden diese vom Team der NÖ.Regional.GmbH gesammelt und in einem eigenen Bericht „**Fokus Regionalentwicklung**“ für die Region festgehalten. Dessen **Inhalte** sind **nicht verordnungsrelevant** und somit **nicht rechtsverbindlich**.

So stellen Themen wie Grundversorgung, Baulandmobilisierung, interkommunale Betriebsgebietsentwicklung oder Bodenschutz **wertvolle Beiträge** in der inhaltlichen Diskussion dar. Diese können – **auf Wunsch der Region** – **vertieft und konkretisiert** werden.

Abbildung 11: **Umsetzungspfade der Regionalen Leitplanung**

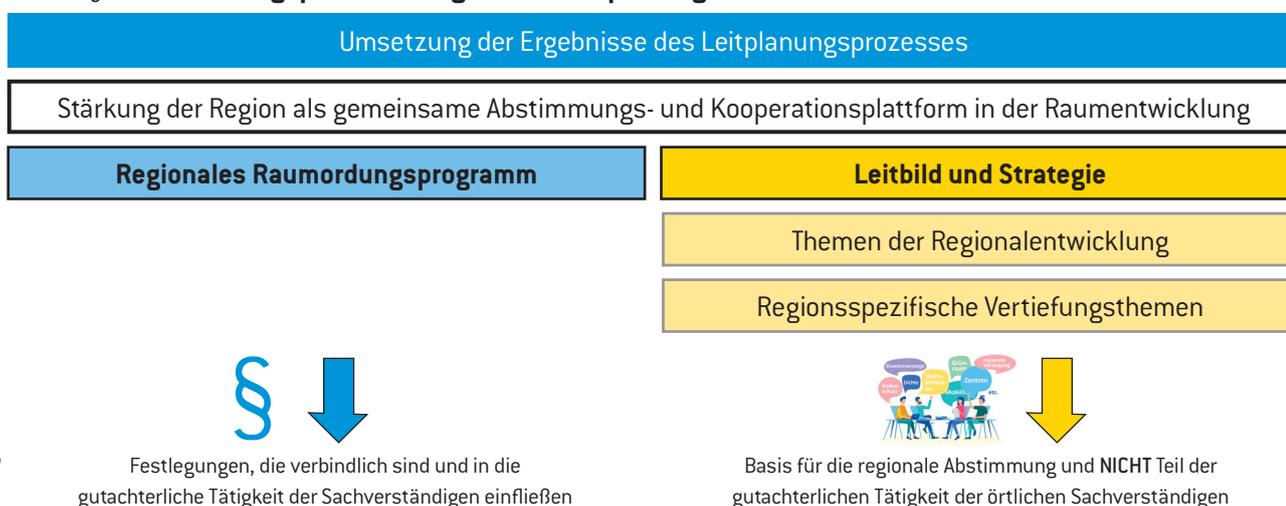


Abbildung: RUI7

19

Dabei sollen jedenfalls **bestehende Strukturen und Prozesse** genutzt sowie Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Im Regionsforum 2 wurde das Interesse an möglichen Vertiefungsthemen bei den teilnehmenden Gemeinden abgefragt.

Im Zuge dessen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Schwerpunkte priorisiert:

1. Baulandmobilisierung (42)
2. Aktives Flächenmanagement (32)
3. Gesundheitsvorsorge (24)
4. Nachnutzung/Alternativen-Nutzung Vierkanter (20)
5. Klimawandel (18)
6. Kleinstkinderbetreuung (16)
7. Mobilität – letzte Meile (16)
8. Alltagsmobilität (13)
9. Altliegenschaftsverwertung (13)
10. Grenzüberschreitende Abstimmung (9) bzw. Stadt-Umland-Management (9)

Die Themen der Regionalentwicklung werden über bestehende Strukturen (wie z.B. LEADER, Kleinregionen, Dorf- und Stadterneuerung) auf Regionswunsch weiterverfolgt.

## 7. Der Weg zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Die verordnungsrelevanten Inhalte der Regionalen Leitplanung werden im nächsten Schritt in das **Regionale Raumordnungsprogramm** übergeführt sowie in den **Örtlichen Raumordnungsprogrammen** der Gemeinden berücksichtigt.

Beim Regionalen Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Verordnung des Landes, **die Inhalte** sind für die Ortsplanung der Gemeinden **rechtsverbindlich**. Das rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm beinhaltet Begriffe, Ziele und Maßnahmen der Raumordnung.

Abbildung 12: **Bearbeitungsschritte und Zeitschiene für das Regionale Raumordnungsprogramm**

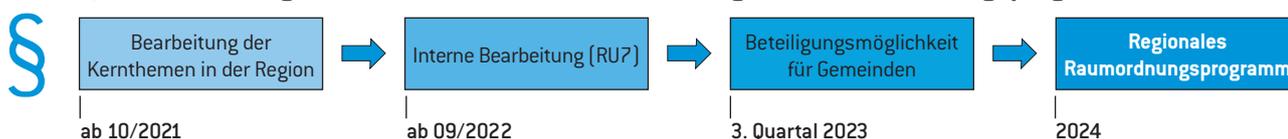


Abbildung: RU7

Aufbauend auf den Ergebnissen des Leitplanungsprozesses, hat das Land Niederösterreich das **Regionale Raumordnungsprogramm** für die Region Amstetten neu erarbeitet. Darunter fällt die Erstellung des Verordnungstextes, der Anlagen, des Erläuterungsberichts und der Begutachtungskarten. Weiters wurde das künftige Raumordnungsprogramm einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Im 3. Quartal 2023 wurde den Gemeinden eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der „Vorinformation“ gegeben. 2024 erfolgt zunächst die gesetzliche Begutachtungsfrist des Regionalen Raumordnungsprogramms von sechs Wochen, in der alle Gemeinden sowie weitere Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit haben, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen. Auf Basis dieser Stellungnahmen werden vom Land die notwendigen Einarbeitungen durchgeführt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die **Verordnung** von der **Niederösterreichischen Landesregierung** beschlossen und kundgemacht.

## 8. Reflexion und Evaluierung

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist auf einen **Planungshorizont von rund 10 Jahren** ausgelegt und soll als Verordnung des Landes eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten. Dennoch ist es wichtig, aktuelle Entwicklungen im Blick zu behalten. Die Region Amstetten hat sich daher für eine **regelmäßige Reflexion bzw. Evaluierung** des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgesprochen.

Seitens des Landes Niederösterreich sind dementsprechend regelmäßig stattfindende Abstimmungs- bzw. Reflexionstermine mit der Region zu folgenden Inhalten vorgesehen:

- zu den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm
- gegebenenfalls zu den Themen der Regionalentwicklung bzw. den regionsspezifischen Vertiefungsthemen

Dabei soll – soweit möglich – im Sinne einer effizienten Abwicklung auf bestehende Formate in der Region zurückgegriffen werden. Neben der Reflexion von Erfahrungswerten ist zur Halbzeit (etwa nach fünf Jahren) ein Indikatoren-gestütztes Monitoring vorgesehen, wobei ausgewählte Kriterien der Grundlagenforschung herangezogen werden.

Die Rahmenbedingungen für die Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms werden in §5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. geregelt. Eine Änderung ist somit bei einer geänderten Rechtslage, bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen, bei Aufzeigen von Unschärfen durch verbesserte Planungsgrundlagen Örtlicher Raumordnungsprogramme oder Entwicklungskonzepte bzw. zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten vorgesehen.

**REGIONALE  
LEITPLANUNG**

